

Von: [REDACTED]

Gesendet: Freitag, 13. November 2020 13:44:55 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

An: Z III 4

Cc: [REDACTED]

Betreff: Gesetz zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und anderer Gesetze

Sehr geehrter Herr [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zuleitung des Referentenentwurfs für ein „Gesetz zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und anderer Gesetze“ (Stand: 03. November 2020) danken wir Ihnen.

Seitens des Deutschen Städte- und Gemeindebundes möchten wir zunächst anmerken, dass die von Ihnen/BMU gesetzte Stellungnahmefrist – zum wiederholten Male – vollkommen unzureichend ist. Es handelt sich hier um ein wichtiges Regelwerk, das zwingend novelliert werden muss. Dies war bereits lange bekannt. Die Vorgehensweise entspricht in keiner Weise der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien und den Prinzipien besserer Rechtsetzung. Der DStGB ist im Rahmen dieser kurzen Frist nicht in der Lage, den Regelungsentwurf eingehend zu prüfen und auch die notwendige Beteiligung seiner Mitglieder durchzuführen. Wir fordern Sie daher auf, dafür Sorge zu tragen, dass sich so ein Vorgehen nicht wiederholt. Inhaltlich können wir Ihnen daher nachfolgend lediglich per Mail folgende erste Hinweise übermitteln:

Die erweiterten Pflichten etwa zur Erfassung von Wasser- und Abwasserdaten führen bei den Trägern der Wasserver- und Abwasserentsorgung zu einem Umstellungsaufwand in der Programmierung zur Bereitstellung der Daten. Einzelne Mitgliedsverbände des DStGB schätzen die Mehrkosten auf mindestens 800 – 1.000 Euro je Träger der Wasserver- und Abwasserentsorgung. Hinzu kommen die Kosten für das eigene Personal in gleicher Höhe. Problematisch erscheinen zudem die möglichen Kosten der Veröffentlichung. Es wäre daher Sorge zu tragen, dass jedenfalls eine Möglichkeit der Veröffentlichung im Internet vorgesehen wird. Anderenfalls muss über die Erstattung anfallender Kosten durch den Bund gesprochen werden.

Zum weiteren Inhalt möchten wir auf Folgendes hinweisen:

1. Zu § 3 Abs. 2 (Abfallentsorgung)

Bezogen auf die geplante Abfrage nach dem Umweltstatistikgesetz zur Abfallentsorgung sollte § 3 Abs. 2 Nr. 2 wie folgt formuliert werden:

Nr. 2 beginnend mit dem Berichtsjahr 2022 folgende Erhebungsmerkmale, jeweils in den regionalen Gliederung nach Kreisen und kreisfreien Städten;

- a) Anzahl der Grundstücke, bei denen eine Getrennthaltung von Bioabfällen mittels Biotonne erfolgt;
- b) Anzahl der Grundstücke, bei denen neben der Getrennthaltung von Bioabfällen mittels Biotonne auch eine Eigenverwertung von Bioabfällen stattfindet,
- c) Anzahl der Grundstücke, bei denen nur eine Eigenkompostierung stattfindet.

Zusätzliche Anmerkung:

Die Begriffe „Einheiten“ oder Haushalte oder Objekte sollten nicht verwendet werden, weil der Anschluss- und Benutzungszwang stets grundstücksbezogen ist.

2. Zu § 7 (Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserentsorgung)

Bei der öffentlichen Wasserversorgung wird darauf hingewiesen, dass eine Gemeinde keinen Kenntnisstand über Eigenwasserversorgungsanlagen (z. B. private Brunnen) hat, sondern sie lediglich Aussagen zu ihrer öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung tätigen kann. Vor diesem Hintergrund ist der Begriff „Eigenbedarf“ in § 7 Abs. 1 Nr. 4 nicht nachvollziehbar.

Bei der öffentlichen Abwasserentsorgung dürfte es zudem kaum möglich sein - bezogen auf § 7 Abs.2 Nr. 2 - die Menge und den Verbleib des sog. Fremdwassers mitzuteilen, denn Fremdwasser ist vor Einleitung in den öffentlichen Kanal kein Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG.

Der DStGB schließt sich im Übrigen den Ausführungen des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) grundsätzlich an. Der VKU nimmt separat Stellung. Wir behalten uns im Übrigen einen weiteren Sachvortrag auch nach dem 13.11.2020 ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Referatsleiter
Deutscher Städte- und Gemeindebund
Dezernat Umwelt und Städtebau
August-Bebel-Allee 6
53175 Bonn

[REDACTED]

www.dstgb.de